



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart, <sup>29.</sup> Juli 1935  
Kriegsbergstr. 30<sup>11</sup>, Ruf 255 12

An die

auf der Hauptversammlung B r e g e n z  
vertretenen reichsdeutschen Sektionen des D.u.Oe.A.V.

Betr.: H.V. 1935, 2. Rundschreiben.  
-----

Wir nehmen Bezug auf unser 1. Rundschreiben vom 18.  
Juli betr. Hauptversammlungsteilnahme.

Inzwischen haben wir beim Reichsministerium des Innern  
angefragt :

Frage 1 :

Wann werden die Ausreisegenehmigungen für die Versammlungs-  
teilnehmer erteilt werden ?

Antwort : vor dem 10. August 1935.

Frage 2 :

Wann darf die Ausreise nach Oesterreich angetreten werden ?

Antwort : nicht vor dem 25. August 1935.

Frage 3 :

Sind für die Dauer des Aufenthaltes in Oesterreich Beschrän-  
kungen vorgesehen ?

Antwort : " Der Aufenthalt in Oesterreich ist an sich nicht  
beschränkt. Um unerwünschte Berufungen zu vermeiden, bitte  
ich, es den deutschen Teilnehmern zur Pflicht zu machen,  
unmittelbar nach Abschluss der Bregenzer Hauptversammlung  
nach Deutschland zurückzukehren. "

Hiezu ergänzende fernmündliche Aufklärung seitens des Reichsministeriums des Innern:

Die Ausreisegenehmigung an unsere H.V. Teilnehmer wird nur aus dem Titel und nur zu dem Zwecke " Besuch der Hauptversammlung " erteilt. Die Verbringung einesurlaubes in Oesterreich aus diesem Anlass ist nicht angängig und nicht erwünscht, da sonst mit Recht andere Volksgenossen über bevorzugte Behandlung der A.V.- Mitglieder sich beschweren könnten. Die Erledigung anderer Alpenvereinsgeschäfte vor oder anschliessend an die Hauptversammlung ist angängig, doch soll der Aufenthalt in Oesterreich nicht unnötig verlängert werden.

Frage 4 :

Welches ist der Vorgang bei jenen Versammlungsteilnehmern, die nicht aus dem Deutschen Reich, sondern aus dem Auslande ( Schweiz, Südtirol usw. ) auf Grund der erteilten Genehmigung unmittelbar von dort nach Bregenz fahren wollen ?

Antwort : Den fraglichen Personen ist anheimzugeben, vor Verlassen des Reichsgebietes bei der zuständigen innerdeutschen Sichtvermerksbehörde unter Vorlage des von hier erteilten Bescheides über die Befreiung von der Reisegebühr zu beantragen, den Befreiungsvermerk in den Pass in folgender Form aufzunehmen :

" Von der Entrichtung der Gebühr für eine Reise nach Oesterreich vom 28. August bis 2. September 1935 befreit. "

Das heisst : diese Personen dürfen zwischen dem 28. August und 2. September nach Oesterreich einreisen.

Zur Frage der Geldmitnahme ist uns bisher nichts unserem ersten Rundschreiben Entgegengesetztes bekannt.

Die Liste der Tagungsteilnehmer wurde heute dem Ministerium übergeben - der Bescheid geht jedem Teilnehmer unmittelbar zu.

Wir bitten die Sektionen und machen es ihnen zur Pflicht, jedem Teilnehmer obige Grundsätze wörtlich zur Kenntnis zu bringen.

Wohnungsanmeldungen unmittelbar an die Sektion Vorarlberg, Dornbirn, Eisengasse 16.

Mit alpinem Gruss

Verwaltungsausschuss  
des  
Deutschen und Oesterreichischen  
Alpenvereins

gez. Dinkelacker.